

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport



22. Jahrgang

Potsdam, den 21. Juni 2013

Nummer 6

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Zweite Verordnung zur Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung Vom 15. Mai 2013	174
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV Vom 26. Februar 2013	175
Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung Vom 26. Februar 2013	175
Rundschreiben 5/13 vom 30. April 2013 Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum Führung von Unterrichtsstundenkonten	176
Rundschreiben 6/13 vom 28. Mai 2013 Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2014 im Zweiten Bildungsweg	177

II. Nichtamtlicher Teil

Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung vom 26. März 1997 in der Fassung vom 30. Mai 2013	178
Mitteilung über die Anerkennung von Einrichtungen der Weiterbildung, Landesorganisationen und Heimbildungsstätten gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)	180
Ausschreibung für die Teilnahme am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst	180
Stellenausschreibungen im Bundesgebiet	180
Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst	187

I. Amtlicher Teil**Bildung****Zweite Verordnung zur Änderung
der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Vom 15. Mai 2013
Gz: 33-51400
(GVBL II Nr. 38)

Auf Grund des § 24 Absatz 4 in Verbindung mit § 60 Absatz 4 Satz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

Artikel 1**Änderung der Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung**

Die Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 21. August 2009 (GVBl. II S. 578), die durch Verordnung vom 26. Mai 2011 (GVBl. II Nr. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Absatz 4 wird das Wort „vierten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.
2. § 14 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.“
3. § 17 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss die Schulleiterin oder der Schulleiter, die stellvertretende Schulleiterin oder der stellvertretende Schulleiter oder die Oberstufenkoordinatorin oder der Oberstufenkoordinator sein.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „dritten“ durch das Wort „vierten“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
5. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Aus den den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkten der einzubringenden Halbjahreskurse der Qualifi-

kationsphase und aus den in der Abiturprüfung erreichten Leistungen wird eine Gesamtpunktzahl ermittelt (Gesamtqualifikation).“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Von den Leistungen in der Qualifikationsphase sind in die Gesamtqualifikation die den Kursabschlussnoten entsprechenden Punkte von

1. jeweils vier Halbjahreskursen der drei schriftlichen Abiturprüfungsfächer in doppelter Wertung und
2. insgesamt 30 Halbjahreskursen der übrigen Fächer auf grundlegendem und erhöhtem Anforderungsniveau einschließlich der vier Halbjahreskurse des vierten Abiturprüfungsfaches in einfacher Wertung einzubringen.“

- c) Absatz 5 Nummer 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

- „1. von den einzubringenden Kursen auf erhöhtem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte,
2. von den einzubringenden Kursen auf grundlegendem Anforderungsniveau in höchstens vier Halbjahresergebnissen weniger als fünf Punkte erzielt wurden,
3. kein einzubringender Kurs mit null Punkten bewertet wurde und“.

- d) In Absatz 6 Nummer 2 wird die Angabe „Absatz 6“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.

6. In der Anlage 1 werden in der Fußnote 3 die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 2“ durch die Wörter „§ 30 Absatz 2 Satz 3“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 15. Mai 2013

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-GOSTV

Vom 26. Februar 2013
Gz.: 33-51400

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung

In den Verwaltungsvorschriften zur Gymnasiale-Oberstufe-Verordnung vom 12. April 2011 (ABl. M.BJS S. 80) werden in Nummer 5 Absatz 3 Satz 4 die Worte „im dritten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase“ gestrichen.

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Erste Verwaltungsvorschriften zur Änderung der VV-Leistungsbewertung

Vom 26. Februar 2013
Gz.: 33-53100

Auf Grund des § 146 des Brandenburgischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78) bestimmt die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport:

1 - Änderung der VV-Leistungsbewertung

Die VV-Leistungsbewertung vom 21. Juli 2011 (ABl. M.BJS S. 215) werden wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Bewertung in den Bildungsgängen der Fachoberschule und den doppelqualifizierenden Bildungsgängen sowie über die Zusatzkurse zum Erwerb der Fachhochschulreife gemäß Fachoberschul- und Fachhochschulreifeverordnung an berufsbildenden Schulen und in dem berufsbegleitenden Nachholen der Fachhochschulreife am Telekolleg erfolgt nach folgendem Schlüssel:

Erreichte Leistung	Note
100 % bis 85 %	1
84 % bis 70 %	2
69 % bis 55 %	3
54 % bis 36 %	4
35 % bis 9 %	5
unter 9 %	6

„

- b) Die bisherigen Absätze 5 bis 7 werden die Absätze 6 bis 8.
 - c) Im neuen Absatz 6 wird nach den Wörtern „Noten in den“ das Wort „übrigen“ eingefügt.
2. In der Anlage wird der Teil „Gymnasiale Oberstufe“ wie folgt gefasst:

„Gymnasiale Oberstufe

Einführungsphase an Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

1. Schulhalbjahr

	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
Alle Fächer ¹	1	90

2. Schulhalbjahr

Fächer auf	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1	90
grundlegendem Anforderungsniveau ¹	1 in der zweiten Fremdsprache ² , 1 in einem Fach nach Wahl ³	90

Qualifikationsphase an Gymnasien, Gesamtschulen und Oberstufenzentren (berufliche Gymnasien):

Fächer auf	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in jedem Fach	135	1 in jedem Fach	135 - 180 ⁴

Fächer auf	1. Schulhalbjahr		2. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
grundlegendem Anforderungsniveau	1 in der zweiten Fremdsprache ² , 1 in einem Fach nach Wahl ³	90	1 in der zweiten Fremdsprache ² , 1 in einem Fach nach Wahl ³	90

Fächer auf	3. Schulhalbjahr		4. Schulhalbjahr	
	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten	Anzahl der Klausuren pro Kurs	Dauer in Minuten
erhöhtem Anforderungsniveau	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	270	1 in den drei Abiturprüfungsfächern	135 - 180 ⁴
grundlegendem Anforderungsniveau	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135	1 im gewählten mündlichen Abiturprüfungsfach	135

- 1 Ausgenommen Intensivierungskurs
- 2 Wer zwei Fremdsprachen auf erhöhtem Anforderungsniveau belegt, wählt für die Klausur ein anderes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau.
- 3 Die Entscheidung trifft die Schülerin oder der Schüler.
- 4 Die Entscheidung über die Dauer im jeweiligen Fach trifft die Fachkonferenz.“

2 - Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 2013 in Kraft.

Potsdam, den 26. Februar 2013

Die Ministerin
für Bildung, Jugend und Sport

Dr. Martina Münch

Rundschreiben 5/13

Vom 30. April 2013
Gz.: 15.2-30013

Flexible Pflichtstundenverteilung über einen längeren Zeitraum Führung von Unterrichtsstundenkonten

Gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 der Arbeitszeitverordnung hat das Ministerium des Innern im Rahmen der Experimentierklausel der Verlängerung der Regelung zu einer abweichenden, ungleichmäßigen Verteilung der regelmäßigen durchschnittlichen Pflichtstundenzahl über einen längeren Zeitraum bis zum Schuljahresende 2014/15 zugestimmt.

Dadurch kann innerhalb dieses Zeitraums der Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte schul- oder schulhalbjahresbezogen abweichend von der durchschnittlichen wöchentlichen Unterrichtsverpflichtung nach Maßgabe des Rundschreibens 30/00 festgelegt und ausgeglichen werden.

Für den Ausgleich der abweichend verteilten Arbeitszeit nach diesem Rundschreiben wird festgelegt, dass sich die schulhalbjahresbezogenen Unterrichtswochen (Ausgleichszeiträume) wie folgt aufteilen:

Schuljahr 2013/14: 1. Halbjahr = 22 Unterrichtswochen
2. Halbjahr = 20 Unterrichtswochen sowie

Schuljahr 2014/15: 1. Halbjahr = 19 Unterrichtswochen
2. Halbjahr = 21 Unterrichtswochen.

Nummer 3.2 Satz 1 des Rundschreibens 30/00 vom 18. September (Amtsblatt MBS Nr. 10, S. 386ff. vom 16. November 2000) ist nicht mehr anzuwenden; die übrigen Bestimmungen des Rundschreibens 30/00 gelten uneingeschränkt fort.

Bei Lehrkräften, für die mit ihrer Zustimmung gemäß Nummer 2 Absatz 3 Buchstabe p) der VV-Unterrichtsorganisation eine personengebundene Vertretungsreserve ausgebracht wird, ist der Ausgleichszeitraum für die Inanspruchnahme im Vertretungsfall das jeweilige Schuljahr.

Rundschreiben 6/13

Vom 28. Mai 2013
Gz.: 33.03-51601

Termine und Fristen für die Abiturprüfungen im Jahr 2014 im Zweiten Bildungsweg

1. Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2014 im Zweiten Bildungsweg

Für die Abiturprüfung im Jahre 2014 im Zweiten Bildungsweg gelten die in der Anlage beigefügten Termine und Fristen.

Der Plan für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach wird zwei Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aus-

hang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Pläne für die Durchführung der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach und für die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach werden zwei Unterrichtstage vor dem Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes durch öffentlichen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht.

Zwischen zwei schriftlichen Abiturprüfungen soll ein Prüfling mindestens einen Tag Pause haben. Die zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach finden für einen Prüfling an einem Tage statt, sofern der Prüfling nicht Prüfungen an verschiedenen Tagen wünscht und dies möglich ist.

2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Rundschreiben tritt am 1. August 2013 in Kraft und am 31. Juli 2014 außer Kraft.

Anlage

Termine und Fristen für die Abiturprüfung im Jahre 2014 im Zweiten Bildungsweg

Vorgang	Bezug zur ZBWV*)	Termin/Frist
Unterrichtsbeginn		5.8.2013
Wahl des dritten und vierten Abiturprüfungsfaches**)	§ 24 Absatz 4 Satz 2	spätestens am 26.8.2013
Mitteilung der gewählten schriftlichen Abiturprüfungsfächer an das staatliche Schulamt		spätestens am 2.9.2013
Bildung des Prüfungsausschusses	§ 31	spätestens am 16.9.2013
Vorlage des schulischen Zeitplanes für die Abiturprüfung (Entwurf) beim staatlichen Schulamt	§ 29 Absatz 1	spätestens am 27.9.2013
Vorlage der Aufgabenvorschläge für die schriftliche Abiturprüfung beim staatlichen Schulamt	§ 35 Absatz 5	spätestens am 27.1.2014
Festlegung der Bewertungen für das vierte Semester		frühestens am 17.3.2014
Zulassung zur Abiturprüfung	§ 30	frühestens am 20.3.2014, spätestens am 24.3.2014
Unterrichtsende für das vierte Semester		31.3.2014
schriftliche Abiturprüfungen	§ 36	vom 7.4.2014 bis spätestens 28.4.2014
mündliche Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 1	vom 28.4.2014 bis spätestens 9.5.2014
Feststellung des vorläufigen Prüfungsergebnisses; Festlegung zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 2 § 38 Absatz 3	frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 26.5.2014
Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungen und in den mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach; Bekanntgabe der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach		frühestens am letzten Tag der mündlichen Prüfungen im vierten Abiturprüfungsfach, spätestens am 26.5.2014
Wahl zusätzlicher mündlicher Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**); Wahl der Reihenfolge der zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach durch den Prüfling**)	§ 38 Absatz 4 § 38 Absatz 5	frühestens nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im ersten bis vierten Abiturprüfungsfach und der festgelegten zusätzlichen mündlichen Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach, spätestens am 26.5.2014
zusätzliche mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturprüfungsfach	§ 38 Absatz 3 und 5	frühestens am 10.6.2014, spätestens am 20.6.2014
Ausgabe der Abiturzeugnisse		spätestens am 30.6.2014

*) Verordnung über die Bildungsgänge des Zweiten Bildungsweges (ZBW-Verordnung - ZBWV) vom 6. Juli 1998 (GVBl. II S. 490), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2012 (GVBl. II Nr. 93)

***) Termine mit einem Sternchen-Symbol müssen im schulischen Zeitplan mit einer Uhrzeitangabe versehen sein.

II. Nichtamtlicher Teil

Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung vom 26. März 1997 in der Fassung vom 30. Mai 2013

Gz.: 3.WB-60022

Gemäß § 13 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung und Förderung der Weiterbildung im Land Brandenburg (Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG) gibt sich der Landesbeirat für Weiterbildung folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben und Zusammensetzung

(1) Der Landesbeirat für Weiterbildung erfüllt seine Aufgaben gemäß § 12 BbgWBG.

(2) Die Zusammensetzung des Landesbeirats für Weiterbildung erfolgt gemäß § 13 BbgWBG.

(3) Die Reihenfolge der Vertretung der regionalen Weiterbildungsbeiräte wird in der Anlage 1 zu dieser Geschäftsordnung festgelegt.

§ 2

Vorsitz

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesbeirats wählen aus ihrer Mitte eine den Vorsitz führende und eine stellvertretende Person.

(2) Die Wahl erfolgt geheim. Zunächst wird die vorsitzende Person gewählt, anschließend die stellvertretende Person. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erlangt; anderenfalls ist in einem zweiten Wahlgang das Mitglied mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Wahl und Neuwahl erfolgen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1.

(3) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Sie kann vorzeitig mit der Niederlegung oder dem Widerruf der Mitgliedschaft im Landesbeirat oder durch Neuwahl enden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Ein Antrag auf Neuwahl vor Ablauf der Amtszeit muss von mindestens einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder an die vorsitzende Person drei Wochen vor der Beiratssitzung gestellt werden. Er muss als Tagesordnungspunkt in der Einladung aufgeführt werden. Über den Antrag kann abgestimmt werden bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs. 1; er ist angenommen, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ihn befürworten.

(5) Die vorsitzende Person hat die stellvertretende Person über alle den Vorsitz betreffenden Fragen in geeigneter Form zu informieren.

§ 3

Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Landesbeirats liegt beim Landesinstitut für Schule und Medien Berlin-Brandenburg.

(2) Die Geschäftsführung erstreckt sich auf die organisatorische und koordinierende Unterstützung des Beirats bei der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben. Sie beinhaltet insbesondere die Protokollführung und den gesamten Schriftverkehr. Die Sammlung und Koordination von Vorschlägen und Informationen der Beiratsmitglieder sowie die Weitergabe an den Landesbeirat bzw. die vorsitzende Person erfolgen ebenfalls über die Geschäftsführung.

§ 4

Sitzungen des Landesbeirats

(1) Die vorsitzende Person lädt über die Geschäftsführung des Landesbeirats schriftlich zu den Sitzungen ein. Einladung, Tagesordnung und notwendige Beratungsunterlagen stehen den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zur Verfügung. In besonderen Fällen können Unterlagen bis spätestens sieben Tage vor der Sitzung nachgereicht werden.

(2) Die Tagesordnung wird zunächst auf der Grundlage der Festlegungen der vorhergehenden Sitzung und der Vorschläge der Beiratsmitglieder und des für Bildung zuständigen Ministeriums in Abstimmung mit der vorsitzenden Person durch die Geschäftsführung erstellt (vorläufige Tagesordnung). Sie muss alle Vorschläge enthalten, die bis zur Einberufung der Sitzung des Landesbeirats schriftlich bei der Geschäftsführung eingegangen sind. Zu Beginn der Sitzung können die Mitglieder des Landesbeirats und das für Bildung zuständige Ministerium neue Anträge zur Tagesordnung stellen. Danach wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Der Landesbeirat wird von der vorsitzenden Person in der Regel zweimal im Jahr einberufen. Sitzungen können außerdem in dringenden Fällen von der vorsitzenden Person oder auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Beiratsmitglieder unter Angabe der Beratungswünsche einberufen werden. Die Einladung muss dann mindestens zehn Tage vor dem Sitzungstermin versandt werden.

(4) Die Einladung wird jeweils an die Mitglieder und ihre Vertretungen sowie an die einzuladenden Ministerien versandt.

(5) Bei Verhinderung des stimmberechtigten Mitglieds nimmt die berufene vertretende Person mit Stimmrecht teil. Nehmen Mitglied und Vertretung an der Sitzung teil, so hat nur das Mitglied Stimmrecht.

(6) Die Sitzungen werden von der vorsitzenden oder der stellvertretenden Person geleitet.

(7) Bei Verhinderung von vorsitzender und stellvertretender Person wird mit einfacher Mehrheit ein/e Sitzungsleiter/-in gewählt.

§ 5

Beschlüsse

(1) Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Sie muss vor Sitzungsbeginn von der vorsitzenden Person festgestellt werden.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds und bei der Wahl von vorsitzender und stellvertretender Person geheim. Erforderlich ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden; ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.

(3) In Ausnahmefällen kann die vorsitzende oder stellvertretende Person eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulassen. Die Unterlagen gehen dem stimmberechtigten und dem stellvertretenden Mitglied parallel zu. Die Rückmeldefrist für das Abstimmungsergebnis beträgt mindestens fünf Werktage. Für das Abstimmungsverfahren sind die Regelungen über das Verfahren bei Sitzungen entsprechend anzuwenden.

§ 6

Öffentlichkeit und Vertraulichkeit von Beratungen

(1) Die Sitzungen des Landesbeirats sind in der Regel nicht öffentlich. Auf Antrag von Mitgliedern des Landesbeirats oder auf Wunsch des für Bildung zuständigen Ministeriums kann die vorsitzende Person Gäste zur Sitzung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten einladen. Über die Teilnahme der Gäste an Tagesordnungspunkten, zu denen sie nicht explizit eingeladen worden sind, entscheidet der Landesbeirat bei der Bestätigung der Tagesordnung. Das für Bildung zuständige Ministerium ist zu jeder Sitzung einzuladen. Zur Gewährleistung von § 13 Abs. 2 BbgWBG sind die übrigen Ministerien zu den Sitzungen einzuladen.

(2) Zu den Sitzungen des Landesbeirats können Experten eingeladen werden.

(3) Die Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Landesbeirats erfolgt im Rahmen der von ihm gefassten Beschlüsse.

(4) Der Landesbeirat entscheidet vor einer Wahl oder Abstimmung über die Anwesenheit von Gästen.

(5) Informationen und Unterlagen zu Themen, die im Regelfall unter Ausschluss von Öffentlichkeit oder Gästen beraten werden, sind vertraulich zu behandeln.

§ 7

Sitzungsniederschrift

(1) Die Ergebnissniederschrift jeder Sitzung wird von der Geschäftsführung gefertigt, von der vorsitzenden Person bestätigt und den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

(2) Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
2. Namen des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin, der Teilnehmer/der Teilnehmerinnen und entschuldigter Mitglieder des Landesbeirats,
3. Tagesordnung, Wortlaut der Beschlüsse und Minderheitenvoten sowie Abstimmungsergebnisse.

(3) Die Niederschrift wird in der nächsten Sitzung bestätigt.

(4) Die Niederschrift von Beschlüssen im Rahmen von Anerkennungsverfahren geht nach Abstimmung mit der vorsitzenden Person unter Wahrung der in Punkt 2 der VV Landesbeirat BbgWBG festgelegten Fristen direkt dem MBS zu.

(5) Am Ende jeder Sitzung entscheidet der Landesbeirat, welche Beschlüsse an Ministerien und/oder andere Institutionen weitergeleitet werden sollen.

§ 8

Arbeitsgruppen

(1) Der Landesbeirat kann Arbeitsgruppen zur Vorbereitung seiner Entscheidungen bestellen. Die Bildung und Auflösung der Arbeitsgruppen erfolgen durch Beschluss.

(2) Der Landesbeirat bestimmt Aufgabenstellung, Zusammensetzung und Vorsitz der Arbeitsgruppen und nimmt ihre Tätigkeitsberichte entgegen. Die Arbeitsgruppen wenden für ihre Sitzungen die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung sinngemäß an.

§ 9

Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann nur mit mehr als der Hälfte der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. Die geänderte Geschäftsordnung muss dem für Bildung zuständigen Ministerium zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Landesbeirat für Weiterbildung beschlossen worden und tritt mit der Genehmigung durch die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport in Kraft.

Anlage I zur Geschäftsordnung des Landesbeirats für Weiterbildung:

Reihenfolge der Mitwirkung der regionalen Weiterbildungsbeiräte

Gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 BbgWBG und Punkt 1 Abs. 3 der VV - Landesbeirat BbgWBG ist die Reihenfolge der Mitwirkung der

regionalen Weiterbildungsbeiräte für die Jahre 2013 bis 2025 wie folgt festgelegt:

2013 - 2015	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Landkreis Elbe-Elster Landkreis Potsdam-Mittelmark Landkreis Prignitz
2015 - 2017	kreisfreie Stadt Cottbus Landkreis Barnim Landkreis Dahme-Spreewald Landkreis Uckermark
2017 - 2019	kreisfreie Stadt Brandenburg a. d. Havel Landkreis Oberhavel Landkreis Oder-Spree Landkreis Ostprignitz-Ruppin
2019 - 2021	kreisfreie Stadt Potsdam Landkreis Havelland Landkreis Oberspreewald-Lausitz Landkreis Teltow-Fläming
2021 - 2023	kreisfreie Stadt Frankfurt (Oder) Landkreis Märkisch-Oderland Landkreis Prignitz Landkreis Spree-Neiße
2023 - 2025	kreisfreie Stadt Cottbus Landkreis Elbe-Elster Landkreis Potsdam-Mittelmark Landkreis Uckermark

sind, in mindestens zwei Unterrichtsfächern unterrichten und sich auch weiterhin in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Land Brandenburg befinden.

Das zum Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport gehörende Landesinstitut für Lehrerbildung (LaLeB) ist beauftragt, ab **15. Oktober 2013** eine Gruppe von 26 Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu qualifizieren. Diese Qualifizierung dauert 24 Monate und endet mit einer abschließenden Staatsprüfung für ein Lehramt gemäß § 2 Absatz 1 BbgLeBiG. Eine Verkürzung ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Zulassung durch das LaLeB ist gemäß § 7 Absatz 1 BbgLeBiG der Nachweis eines universitären Hochschulabschlusses (Master, Diplom, Magister), der den Einsatz in mindestens zwei Fächern gestattet. Für den Erwerb des Lehramtes für die Sekundarstufe II (berufliche Fächer) können auch Bewerberinnen und Bewerber, die einen Fachhochschulabschluss (Master) nachweisen, zugelassen werden.

Die Bewerbung ist bis zum **15.08.2013** über das zuständige staatliche Schulamt an das Landesinstitut für Lehrerbildung, Karl-Marx-Str. 33/34, 14482 Potsdam zu richten. Informationen zu den einzureichenden Bewerbungsunterlagen sind ab **15. Juni 2013** auf den Internet-Seiten des LaLeB (www.laleb.brandenburg.de) unter dem Stichwort: Seiteneinstieg einzusehen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Soweit Plätze frei bleiben, können sie an Lehrkräfte von Ersatzschulen vergeben werden.

**Mitteilung über die Anerkennung
von Einrichtungen der Weiterbildung,
Landesorganisationen und Heimbildungsstätten
gemäß §§ 7, 8 und 9 des Gesetzes zur Regelung
und Förderung der Weiterbildung
(Brandenburgisches Weiterbildungsgesetz - BbgWBG)**

Die Anerkennung der folgenden Einrichtungen ist aufgehoben:

Internationaler Bund (IB) - Verbund Brandenburg
Gartenstraße 42
14482 Potsdam

**Ausschreibung für die Teilnahme
am berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst**

Die Ausschreibung richtet sich an Lehrkräfte, die ohne Lehramtsbefähigung (sog. Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger) in den brandenburgischen Schuldienst eingestellt worden

Stellenausschreibungen im Bundesgebiet

Das **Staatliche Schulamt Brandenburg an der Havel** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, nachfolgende Stellen neu zu besetzen:

**I. Schulleiterin oder Schulleiter an der
Weidenhof-Grundschule Potsdam
Schilfhof 29
14478 Potsdam**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Pro-

zesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als eine sich entwickelnde Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; ausgewiesenes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 13 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder als Schulleiter wird gemäß § 120 des Landesbeamtengesetzes oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

II. Stellvertretende Schulleiterinnen oder stellvertretende Schulleiter an Grundschulen

- 1. **Weidenhof-Grundschule Potsdam
Schilfhof 29
14478 Potsdam**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- 2. **Grundschule am Priesterweg Potsdam
Schilfhof 25
14478 Potsdam**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- 3. **Grundschule „Bruno H. Bürgel“ Potsdam
Karl-Liebknecht-Straße 29
14482 Potsdam**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

- 4. **Grundschule „Geschwister-Scholl“, Falkensee
An der Lake 25
14612 Falkensee**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stellen können mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die unter Ziffern 1 und 2 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage, die unter Ziffern 3 und 4 benannten Stellen sind mit Besoldungsgruppe A 13 BBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

III. Rektorin oder Rektor an einer Oberschule als Leiterin oder Leiter des Primarstufenbereiches (Primarstufenleiterin oder Primarstufenleiter) an der

- Oberschule „Theodor Fontane“ mit Primarstufe in
Potsdam
Zum Teufelssee 2 - 4
14478 Potsdam**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Die Aufgaben bestimmen sich nach der von der Schulleitung beschlossenen Aufgabenverteilung. Folgende Aufgaben können zum Arbeitsfeld der Primarstufenleiterin oder des Primarstufenleiters gehören: inhaltliche Ausgestaltung der Primarstufe im Rahmen der geltenden Vorschriften; Beratung und Besuch der in der Primarstufe tätigen Lehrkräfte im Unterricht; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters beim Verfahren der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in die Jahrgangsstufe 1 und beim Übergangsverfahren an die weiterführenden allgemein bildenden Schulen; Förderung von Schülerinnen und Schülern in der Primarstufe; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und

Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe; mindestens fünfjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis wünschenswert, wobei mindestens drei Jahre Tätigkeit in der Primarstufe nachgewiesen werden sollen.

Anforderungen

Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, dem Schulträger, dem Staatlichen Schulamt und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gute gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; geeignete Fortbildungen sind wünschenswert.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 13 BbgBesG oder Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

IV. Oberstufenkoordinatorin oder des Oberstufenkoordinators an der Gesamtschule „Bruno H. Bürgel“, Rathenow Bruno-Baum-Ring 26 14712 Rathenow

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Studienrats; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife; umfassende und mehrjährige Erfahrung in Abiturprüfungen.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungs-

gremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG oder Entgeltgruppe 15 TV-L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

V. Schulleiterin oder Schulleiters an der

Regenbogenschule-Schule mit sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ Nauen Berliner Straße 29 14641 Nauen

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage; Gewährleistung der Einhaltung von geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften; Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt; Zusammenwirken mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern mit dem Ziel der Sicherung und Entwicklung der Qualität schulischer Arbeit; Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit; Gewährleistung der Schulprofilbildung und des Prozesses der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung eines Schulprogramms; Förderung der Schule als einer sich entwickelnden Organisation auf der Grundlage eines pädagogischen Grundkonsenses und einer aufbauenden Schulkultur.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Lernbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien; Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; gesicherte Kenntnisse der Rahmenbedingungen und Ziele der Umgestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG oder Entgeltgruppe 14 TV-L bewertet. Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamten-rechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

VI. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter an der Comenius-Schule-Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Potsdam Brauhausberg 10 14473 Potsdam

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben

Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan; Vertretung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei Abwesenheit oder Verhinderung; Unterstützung der Schulleiterin oder des Schulleiters bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben; Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern.

Voraussetzungen

Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung Geistigbehindertenpädagogik wird vorausgesetzt; mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der sonderpädagogischen Förderung.

Anforderungen

Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit sowie zum engen Zusammenwirken mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter und den Mitwirkungsgremien; gutes Durchsetzungs- und Organisationsvermögen; hohe Belastbarkeit; gute Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts; der Nachweis einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Weitere Hinweise

Die Stelle kann mit Beamten oder tariflich Beschäftigten besetzt werden. Die Stelle ist mit Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage oder Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Schwerbehinderte Menschen nach Maßgabe des § 2 SGB IX werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Die Bewerbung von Frauen ist besonders erwünscht.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der angestrebten Stelle innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

**Staatliche Schulamts Brandenburg an der Havel
Der Leiter
Magdeburger Straße 45
14770 Brandenburg an der Havel.**

Das **Staatliche Schulamts Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die Stelle

**der Oberstufenkoordinatorin bzw.
des Oberstufenkoordinators
an der Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe „Talsand“
Rosa-Luxemburg-Straße 6
16303 Schwedt/Oder**

zum nächst möglichen Termin neu zu besetzen.

Aufgaben:

1. Selbstständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
2. Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
3. Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer);
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsgangs zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 15 BBesG bzw. Entgeltgruppe 15 TV - L bewertet. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des MBS zu richten an

Staatliches Schulamt Eberswalde
Herrn Schalitz
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Das **Staatliche Schulamt Perleberg** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführten Stellen neu zu besetzen:

**1. Schulleiterin oder Schulleiter der
 Nashorn-Grundschule Vehlefanz
 Bärenklauer Straße 22
 16727 Oberkrämer/OZ Vehlefanz**

- Besetzung zum 01.08.2014 -

Aufgaben:

- a) Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und

Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;

6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG zzgl. Amtszulage bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L zzgl. Amtszulage bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

**2. Stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter der
 Grundschule „Geschwister-Scholl“
 Gartenstraße 8
 16945 Meyenburg**

- Besetzung zum nächstmöglichen Termin -

Aufgaben:

- a) stellvertretende Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage in vertrauensvoller Zusammenarbeit mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter;
- b) Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt;
- c) Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, Belastbarkeit;
5. Fundierte Kenntnisse der vorliegenden Regelungen und Bedingungen für die Gestaltung und Entwicklung der brandenburgischen Schule;
6. umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisa-

tion des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 12 BBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 11 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Die Funktion als stellvertretende Schulleiterin oder stellvertretender Schulleiter wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

3. Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator an der Käthe-Kollwitz-Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe Mühlenbeck Kirschweg 2 16567 Mühlenbecker Land

- Besetzung zum 01.08.2013 -

Aufgaben

- a) selbständige und eigenverantwortliche Wahrnehmung der Aufgaben gemäß Geschäftsverteilungsplan;
- b) Koordination der pädagogischen Arbeit in der gymnasialen Oberstufe insbesondere bei der Aufnahme in die gymnasiale Oberstufe, der Schullaufbahnberatung der Schülerinnen und Schüler, der Organisation des Unterrichts und im Zusammenhang mit der Abiturprüfung sowie bei der Sicherung der Unterrichtsqualität in der gymnasialen Oberstufe;
- c) Zusammenwirken mit den Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern;
- d) Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
- e) Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte.

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Studienrates (allgemeinbildende Fächer);
2. mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis im Unterricht des Bildungsganges zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife;
3. ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit mit Schulaufsicht, Schulleitung und Mitwirkungsgremien,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts und umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation einer gymnasialen Oberstufe;

6. der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit Besoldungsgruppe A 15 BBesG (vergleichsweise Entgeltgruppe 15 TV-L) bewertet.

Die Funktion als Oberstufenkoordinatorin oder Oberstufenkoordinator wird zur Feststellung der Bewährung in der Funktion übertragen. Die Feststellung der Bewährung erfolgt nach Ablauf eines Jahres. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

4. Schulleiterin oder Schulleiter der Regenbogenschule Hennigsdorf Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ Fontanesiedlung 15 16761 Hennigsdorf

- Besetzung zum 01.02.2014 -

Aufgaben:

Die Schulleiterin oder der Schulleiter trägt die Gesamtverantwortung für die Schule und hat dabei insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- Gewährleistung der Einhaltung der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften;
- Entscheidung über den Unterrichtseinsatz der Lehrkräfte;
- Vertretung der Schule im Rahmen der Beschlüsse der Schulleitung und der schulischen Gremien in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger und dem staatlichen Schulamt nach außen;
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler mit dem Ziel der Sicherung der Qualität schulischer Arbeit;
- wirkt auf gute Lern- und Arbeitsbedingungen sowie auf die Weiterentwicklung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit hin;
- fördert die Ausbildung der Lehrkräfte und wirkt auf ihre Fortbildung hin;
- informiert sich über die Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule, unterstützt die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und die schulischen Gremien in ihren wahrzunehmenden Aufgaben.

Voraussetzungen und Anforderungen:

- Befähigung für das Lehramt Sonderpädagogik, Befähigung für die Laufbahn des Förderschullehrers oder Befähigung für die Laufbahn des Lehrers im Unterricht an Förderschulen; der Nachweis der sonderpädagogischen Fachrichtung „Geistigbehindertenpädagogik“ wird vorausgesetzt;
- mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis an einer Förderschule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“;
- fundierte Kenntnisse über das Schulrecht im Land Brandenburg insbesondere umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes;

- erwünscht ist der Nachweis der Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements;
- erwartet wird die Fähigkeit und die Bereitschaft zur kollegialen Zusammenarbeit, zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den schulischen Gremien;
- erwartet wird Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit und Engagement, Eigenständigkeit sowie die Fähigkeit zur Teamarbeit.

Die Stelle kann mit Beamten oder mit tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 14 BbgBesG zuzüglich Amtszulage (vergleichbar Entgeltgruppe 14 TV-L zuzüglich Amtszulage) bewertet.

Das Amt als Schulleiterin oder Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz oder gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung in das entsprechende Amt oder eine Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind innerhalb von **vier Wochen** nach Veröffentlichung dieser Ausschreibung im Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zu richten an das

Staatliche Schulamtes Perleberg
Herrn Kowalzik
Berliner Str. 49
19348 Perleberg.

Das **Staatliche Schulamt Eberswalde** beabsichtigt, vorbehaltlich des Vorliegens der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen, die nachfolgend aufgeführte Stelle zum 01.02.2014 neu zu besetzen:

Schulleiterin oder Schulleiter
der Puschkin-Grundschule Boitzenburg
Puschkinstraße 12
17268 Boitzenburger Land.

Aufgaben:

1. Leitung der Schule auf kollegialer Grundlage;

2. Vertretung der Schule nach außen in enger Zusammenarbeit mit dem Schulträger;
3. Zusammenwirken mit Lehrerinnen und Lehrern, Eltern, Schülerinnen und Schülern auf gute Unterrichts- und Arbeitsbedingungen;
4. Sicherung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit;
5. Unterstützung und Leitung von Gremien zur Mitwirkung der Eltern, der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkräfte

Die Bewerberinnen und Bewerber sollten über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. Befähigung für die Laufbahn des Lehrers für die Primarstufe;
2. Mehrjährige Bewährung in der Unterrichtspraxis in der Primarstufe;
3. Ausgeprägte Fähigkeit und Bereitschaft
 - zur kollegialen Zusammenarbeit,
 - zur Innovation in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an der Schule,
 - zum engen Zusammenwirken mit dem Schulträger, der Schulaufsicht und den Mitwirkungsgremien;
4. Durchsetzungs- und Organisationsvermögen, hohe Belastbarkeit;
5. Umfassende Kenntnisse des brandenburgischen Schulrechts;
6. Umfassende Kenntnisse über die Leitung und Organisation des Schulbetriebes; der Abschluss einer Qualifikation auf dem Gebiet des Schulmanagements ist erwünscht.

Die Stelle kann mit einer/m Beamtin/en oder mit einer/m tariflich Beschäftigten besetzt werden. Sie ist mit der Besoldungsgruppe A 13 BBesG bzw. Entgeltgruppe 13 TV-L bewertet.

Das Amt als Schulleiterin bzw. Schulleiter wird gemäß § 120 Landesbeamtenengesetz bzw. gemäß § 31 TV-L bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf Probe übertragen. Eine Beförderung/Höhergruppierung kann erst nach Erfüllen der schullaufbahnrechtlichen und sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfolgen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen sind mit den üblichen Unterlagen innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des MBSJ zu richten an das

Staatliche Schulamt Eberswalde
Herrn Schalitz
Tramper Chaussee 6
16225 Eberswalde.

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Beverley Hills, Kairo

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.07.2013

Integrierte Begegnungsschule mit deutschen und ägyptischen Schulzielen

Klassenstufen: 1 - 10

Schülerzahl: 246

Deutsches Sprachdiplom der KMK

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Sekundarabschluss des Landes

International Baccalaureate (gemischtsprachig) im Aufbau

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV - L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich. Die Vertragszeit ist vorerst auf drei Jahre befristet.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Budapest, Ungarn

Besetzungsdatum: 01.08.2014

Bewerbungsende: 31.07.2013

Zweisprachige Schule mit integriertem Unterrichtsprogramm

Klassenstufen: 1 - 12

Schülerzahl: 416

Reifeprüfung

Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II

Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV - L

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport

Herrn Lothar Wolf

Abteilung 3, 3.AS

Heinrich-Mann-Allee 107

14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs

und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Valparaíso, Chile

Besetzungsdatum: 01.08.2014
Bewerbungsende: 31.07.2013

**Landessprachige Schule mit verstärktem Deutschunterricht
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Sekundarabschluss des Landes
International Baccalaureate (gemischtsprachig)
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 988**

**Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und/oder II
Bes. Gr. A 14/A 15 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV - L**

**Gute Spanischkenntnisse und die Fakultas in einem der im
GIB deutschsprachig zu unterrichtenden Fächer (Deutsch,
Geschichte, Biologie) sind erwünscht.**

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Län-

der-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

**Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam**

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Shanghai Pudong, China

Besetzungsdatum: 01.08.2014
Bewerbungsende: 31.07.2013

**Deutschsprachige Schule mit deutschem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 256
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I**

**Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe
des TV - L**

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und

das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Oslo, Norwegen

Besetzungsdatum: 01.08.2014
Bewerbungsende: 31.07.2013

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 222
Deutsches Sprachdiplom der KMK
Abschlüsse der Sekundarstufe I
Deutsche Internationale Abiturprüfung (DIAP)

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV - L

Gute Englischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Qualifikation:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder die Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II in den Fächern **Deutsch** und/oder **einer modernen Fremdsprache**

Bewerbungsfrist:
 31.07.2013

Arbeitsbeginn:
 01.02.2014

Die folgende Stelle als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator in **Hanoi/Vietnam** ist zu besetzen.

Die gesamte Tätigkeit als Fachberaterin/Koordinatorin bzw. Fachberater/Koordinator erfolgt in großer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und bietet erfahrenen und engagierten Lehrkräften die Chance einer höchst interessanten Auslandstätigkeit.

Anforderungsprofil:

Obligatorisch sind:

1. und 2. Staatsexamen für die Sekundarstufe II oder ein gleichwertiges Diplom in den Fächern Deutsch und/oder einer modernen Fremdsprache

- umfangreiche Erfahrungen mit Deutsch als Fremdsprache
- mehrjährige funktionsstellenbezogene Erfahrungen in Deutschland und/oder im Auslandsschuldienst, die die Bewerberin/den Bewerber befähigen, das Lehrereinsatzprogramm zu planen, zu organisieren und umzusetzen
- umfassende Erfahrungen als Fortbildner
- Bereitschaft, im Rahmen des Lehrereinsatzprogramms Führungsverantwortung zu übernehmen
- fundierte PC-Kenntnisse (MS Office)
- Verhandlungsgeschick im Umgang mit den staatlichen vietnamesischen Stellen
- hohe interkulturelle Kompetenz
- Beamter/-in auf Lebenszeit im Schuldienst oder unbefristet angestellte Lehrkräfte im Schuldienst

Arbeitgeberleistungen:

Finanzielle Regelungen Auslandsdienstlehrkräfte

Tätigkeitsprofil:

- Abschlussbezogene Betreuung des Unterrichts Deutsch als Fremdsprache (DaF) an vietnamesischen Schulen im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Hanoi sowie die fachliche und organisatorische Koordinierung und Betreuung der dort eingesetzten Programmlehrkräfte (PLK) und Ortslehrkräfte (OLK)
- Entwicklung und Koordination eines am Deutschen Sprachdiplom orientierten Fortbildungsprogramms, schwerpunktmäßig für OLK
- Vorbereitung, Beantragung und Durchführung von Prüfungen zum Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz
- Beratung aller Partnerschulen der Bundesrepublik Deutschland im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Hanoi
- Zusammenarbeit mit Mittlerorganisationen (DAAD, GI, PAD, Studienkollegs) im Rahmen der PASCH-Initiative
- Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die im Zuständigkeitsbereich der Fachberatung Hanoi für den Deutschunterricht verantwortlich sind
- Beratung der vietnamesischen Erziehungsbehörden bezüglich der DSD-Prüfungen und aller anderen Aspekte des entsprechenden Deutschunterrichts (Curriculumentwicklung, Lehrerfortbildung, Abschlüsse u. ä.)
- Durchführung von eigenem Unterricht an den zu betreuenden Schulen auch in Verbindung mit Hospitationszwecken
- Reisetätigkeit

Bewerbungsverfahren:

Wenn Sie bereits in die Bewerberdatei der Zentralstelle aufgenommen sind, teilen Sie bitte Ihr Interesse am Einsatz als Fachberaterin/Fachberater der Zentralstelle schriftlich (formlos) mit.

Wichtig: Informieren Sie bitte auch mit einem gesonderten Schreiben das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) über Ihre Bewerbung.

Sollten Sie sich neu auf diese Stelle bewerben, richten Sie bitte Ihre Bewerbung auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das

Bundesverwaltungsamt
- Zentralstelle für das Auslandsschulwesen - ZfA 3
50728 Köln.

Eine Kopie Ihrer Bewerbungsunterlagen schicken Sie bitte gleichzeitig unmittelbar an die Zentralstelle. Eine weitere Ausfertigung richten Sie bitte gleichzeitig/unbedingt an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschuss für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA):

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Eine Berücksichtigung der Bewerbung kann nur bei rechtzeitigem Eingang der vollständigen Bewerbungsunterlagen (Freistellung, dienstliche Beurteilung) auf dem Dienstweg erfolgen. Bewerbungsunterlagen erhalten Sie über die oben genannte Adresse oder über die Homepage der Zentralstelle (www.auslandsschulwesen.de).

Das Bundesverwaltungsamt hat sich Frauenförderung zum Ziel gesetzt. Daher werden Bewerbungen von Frauen besonders begrüßt. Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung vorrangig berücksichtigt. Es wird eine den landesspezifischen Anforderungen entsprechende körperliche Belastbarkeit erwartet.

Ansprechpartner/in:

Bettina.Fischer@bva.bund.de
Tel.: 0228-99358-1438 oder 0221-758-1438

Ansprechpartnerin zum Bewerbungsverfahren:

Marita.Hannemann@bva.bund.de
Tel.: 0228-99358-1455 oder 0221-758-1455

Besondere Hinweise:

Das Bewerberprofil soll eine zunächst sechsjährige Regelein-satzzeit ermöglichen.

Gespräche und Verhandlungen mit vietnamesischen Partnern erfordern interkulturelle Kompetenz, Geduld und Beharrungs-

vermögen sowie ein hohes Maß an Flexibilität und setzen gute Mittlerqualitäten voraus.

Die Personalführung von Programmlehrkräften ist eine zentrale Aufgabe und erfordert intensiven Einsatz, da die Lehrkräfte aus Deutschland nicht dieselben kollegialen Strukturen vorfinden wie in Deutschland, sondern auch auf Grund der Sprachbarrieren und der vietnamesischen Unterrichtskultur ohne engen Kontakt zu den OLK im Kollegium agieren.

Verwaltungsaufgaben fallen in beträchtlichem Umfang an und müssen vor Ort i. d. R. eigenständig organisiert werden.

Insgesamt bietet die Aufgabe hervorragende Chancen für Bewerber, die ein Interesse an der Ausgestaltung des DSD-Programms im Aufbau haben.

Die folgende Stelle für Schulleiterinnen oder Schulleiter ist zu besetzen

Deutsche Schule Valencia, Spanien

Besetzungsdatum: 01.09.2014
Bewerbungsende: 31.08.2013

Integrierte Begegnungsschule mit bikulturellem Schulziel
Klassenstufen: 1 - 12
Schülerzahl: 639
Reifeprüfung
Abschlüsse der Sekundarstufe I

Lehrbefähigung für die Sekundarstufen I und II
Bes. Gr. A 15/A 16 bzw. die entsprechende Entgeltgruppe des TV - L

Gute Spanischkenntnisse sind erforderlich.

Erfahrungen im Auslandsschuldienst sind erwünscht. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit kulturellen Einrichtungen im Gastland wird erwartet. Fragebögen für die Bewerbung stehen im Internet unter www.auslandsschulwesen.de zur Verfügung.

Die Bewerbung ist möglichst umgehend zweifach auf dem Dienstweg über die Schulleitung, das zuständige Schulamt und das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg an das Bundesverwaltungsamt - Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) - zu richten.

Eine weitere Ausfertigung der Bewerbungsunterlagen ist gleichzeitig an das im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg zuständige Mitglied des Bund-Länder-Ausschusses für schulische Arbeit im Ausland (BLASchA) zu senden:

Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Herrn Lothar Wolf
Abteilung 3, 3.AS
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Um direkte Übersendung einer Durchschrift des Bewerbungsschreibens, eines ausgefüllten Fragebogens, eines Lebenslaufs und der letzten dienstlichen Beurteilung an die ZfA (als Vorabinformation) wird gebeten. Nur fristgerecht eingehende Bewerbungen können berücksichtigt werden. Die vollständigen Bewerbungsunterlagen müssen spätestens 4 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist auf dem Dienstweg in der ZfA vorliegen. Die ZfA entscheidet über Förderung der Stelle aus Bundesmitteln (Vermittlung).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die in der Ausschreibung angegebene Besoldungs-/Entgeltgruppe innehaben. Soweit Bewerberinnen und Bewerber diese Voraussetzungen noch nicht erfüllen, sind im Ausnahmefall Bewerbungen auch dann möglich, wenn Tätigkeiten längerfristig und erfolgreich wahrgenommen wurden, die im Inland zur Einweisung in die ausgeschriebene Besoldungsgruppe bzw. zur Eingruppierung in die vergleichbare Entgeltgruppe führen können. Hierzu ist eine ausdrückliche Empfehlung für die Tätigkeit als Schulleiterin oder Schulleiter im Ausland durch den Dienstherrn erforderlich.

Bitte beachten Sie im Einzelnen die jeweils gültigen Verfahrenswege und Bewerbungsmodalitäten des Landes Brandenburg.

Amtsblatt des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

des Landes Brandenburg

Herausgeber: Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg - Referat 12 -

Der Bezugspreis beträgt jährlich 55,22 € (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise gelten zuzüglich 7 % MwSt.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebkecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Potsdam-Golm, Telefon Potsdam 56 89 - 0